

### Haushalt 2019

Synopse und Bewertung des Kreises zu der gemeinsamen Stellungnahme der ka. Städte sowie der Stellungnahmen der Städte Velbert und Monheim am Rhein zum geänderten Haushaltsplan 2019 des Kreises



# A) Gemeinsame Stellungnahme der ka. Städte vom 31.05.2019 (s. Anlage 1)

Ľ,	Lfd. Fragestellung Nr.	Zuordnung/ Hinweis
	Themenfelder -Allgemeine Fragestellungen zum Haushalt	
_	Schaffung einer zusätzlichen Beigeordnetenstelle	
1.1	Die Schaffung einer zusätzlichen Beigeordnetenstelle wird zur	Die Schaffung einer zusätzlichen Beigeordnetenstelle wird zur Um der Anregung der k.a. Städte zu entsprechen, werden die mit der
	Kenntnis genommen. Die kreisangehörigen Städte gehen hierbei	Kenntnis genommen. Die kreisangehörigen Städte gehen hierbei   Einrichtung der Dezernenten- sowie zugehörigen Referentenstelle
	davon aus, dass im Rahmen der Aufstellung des Kreishaushalte	davon aus, dass im Rahmen der Aufstellung des Kreishaushalte entstehenden Personalaufwendungen zu <u>keiner</u> Fortschreibung des
	2020 Möglichkeiten geprüft werden, wie diese Maßnahme im	Personaletats führen. Der Kreis wird personalwirtschaftliche Maßnahmen
	Rahmen des derzeitigen Personalkostenbudgets gegenfinanziert	Rahmen des derzeitigen Personalkostenbudgets gegenfinanziert ergreifen, um diese Aufwendungen durch Einsparungen an anderer Stelle
	werden kann.	zu kompensieren.
1.2	1.2 Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der kreisangehörigen Städte Diesbezüglich wird auf die Beschlüsse des Kreistages vom 17.12.2018,	Diesbezüglich wird auf die Beschlüsse des Kreistages vom 17.12.2018,
	zum Kreishaushalt 2019 verwiesen, welche im vergangenen Jahr Vorlage Nr. 20/041/2018 verwiesen.	Vorlage Nr. 20/041/2018 verwiesen.
	bereits abgeben worden ist.	

### B) Stellungnahme der Stadt Velbert vom 23.05.2019 (s. Anlage 2)

P# 1	24.1	Z.:
j . Ž	Nr.   Tagestelluig	
	Themenfelder -Allgemeine Fragestellungen zum Haushalt	
_	Kreisumlagebedarf 2019	
1.1	Das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf bedeutet eine große	Das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf bedeutet eine große In Folge des Urteils des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf (1 K 8677/16)
	Herausforderung für den Haushalt 2019 der Stadt Velbert.	vom 16. November 2017 muss der Kreis für die Jahre 2016 bis 2019
	Die Stadt Velbert appelliert an den Landrat und den Kreisdirektor,	Die Stadt Velbert appelliert an den Landrat und den Kreisdirektor, Teilkreisumlagen für 11 Einrichtungen im Bereich der Förderschulen,
	mögliche Einsparpotentiale, die sich im Rahmen der bisherigen	mögliche Einsparpotentiale, die sich im Rahmen der bisherigen   Förderzentren und Kindergärten sowie die Kreisumlagen neu berechnen.
	Haushaltswirtschaft im Kreishaushalt 2019 ergeben könnten, im	
	Detail zu eruieren, um den im Eckdatenpapier dargestellten	dargestellten   Diese Berechnungen sind sehr aufwändig und daher sowohl zeit- als auch
		personalintensiv. Neben weiteren zeitlich sehr intensiven Aufgaben, wie
		z.B. Beitritt zum KRZN, dem Projekt zur Einführung von SAP, Umstellung
		von einer dezentralen auf eine zentrale Buchhaltung, Einbringung des

Ž Ę	Lfd. Fragestellung Nr.	Zuordnung/ Hinweis
		Doppelhaushaltes 2020/21, § 2b Umsatzsteuerprojekt etc. ist eine detaillierte Überprüfung aller Ansätze 2019 nicht umsetzbar. Sofern im Jahresabschluss 2019 aufgrund der andauernden vorläufigen Haushaltsführung Überschüsse entstehen, werden diese zeitversetzt über die Ausgleichsrücklage wieder an die ka. Städte zurückgegeben.
		Um den Prozess der Haushaltsverabschiedung und Haushaltsgenehmigung durch die Bezirksregierung nicht noch weiter zu verzögern, wird der Kreisumlagebedarf 2019 nur in Bezug auf die Produkte, die von den Teilkreisumlagen für die Förderschulen, Förderzentren und Kindergärten betroffen sind geändert.

## C) Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein vom 07.06.2019 (s. Anlage 3)

<b>J Z</b>	Lfd. Nr.	Lfd. Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis
1	1	Finanzierung der Kreisleitstelle	
~	<del>-</del>	Die Stadt Monheim am Rhein weist in ihrer Stellungnahme auf die mit Klageerhebung vom 21.06.2018 gerichtlich geltend gemachten rechtlich notwendigen finanziellen Anpassungen im Bereich der Kreisleitstelle hin, die auch im geänderten Haushaltsplan 2019 fehlen. Unter Verweis auf die anwaltlichen Ausführungen und die Klageschrift, bittet die Stadt Monheim a. R. um Berücksichtigung und weitere Veranlassung.	Die Stadt Monheim am Rhein weist in ihrer Stellungnahme auf die mit Klageerhebung vom 21.06.2018 gerichtlich geltend gemachten mit Klageerhebung vom 21.06.2018 gerichtlich geltend gemachten rechtlich notwendigen finanziellen Anpassungen im Bereich der Kreisleitstelle hin, die auch im geänderten Haushaltsplan 2019 Lenkungs- und Steuerungsfunktion der Kreisleitstelle ungeachtet dessen, der Stadt Monheim a. R. um Berücksichtigung und weitere Veranlassung.
7	2	Frühförderung des Kreises Mettmann	
7	2.1	Im Produkt 05.06.02 Kita Velbert wurden die Ansätze der	Ansätze der Die Fragestellung bezüglich der Gründe für die unterschiedlichen Kosten
			ist sicherlich interessant, obwohl die Ermittlung eines Durchschnittswertes
		herausgerechnet, da diese Leistung nicht direkt der Einrichtung	in Bezug auf die Einwohnerzahl sicherlich nicht aussagekräftig ist.
		zuzuordnen sei. Insgesamt wurden 268.426,22 € herausgerechnet   Vielmehr wären für einen Kostenvergleich u.a. die unterschiedlichen	Vielmehr wären für einen Kostenvergleich u.a. die unterschiedlichen
		für die Leistung, die für die drei Städte im Nordkreis erbracht   tariflichen Entgelte, die Fallzahlen und die Vollzeitäquivalenten	tariflichen Entgelte, die Fallzahlen und die Vollzeitäquivalenten

74	Francetelling	7. Dradana/ Hisweis
į. Ž		
	(Wülfrath, Velbert, Heiligenhaus) wird. Im Produkt 05.05.02 werden insgesamt 485.000 € für die Frühförderung in den anderen Städten abgebildet, die durch die Lebenshilfe erbracht werden. Vergleicht man die bezogen auf die jeweiligen Einwohnerzahlen (EW) der betroffenen Kreisteile anzunehmende "Vergütung", fällt ein deutliches Ungleichgewicht auf, das noch aufzuklären ist. Auch	heranzuziehen. Da jedoch mit der nächsten Stufe der Umsetzung des BTHG zum 01.01.2020 die Zuständigkeit als Kostenträger für die Frühförderung an den LVR übergehen wird, erübrigt sich zum jetzigen Zeitpunkt eine tiefergehende Betrachtung. Beim Kreis Mettmann verbleibt dann nur noch der Bereich der Leistungserbringung, der dann mit dem LVR abgerechnet werden kann.
	wenn es sich um eine kreiseigene Aufgabe handeln mag und damit die Kosten nicht im Wege einer Teilkreisumlage zu heben sein sollten, so sind aus hiesiger Sicht jedenfalls keine offenkundigen Gründe erkennbar, die es rechtfertigen würden, für die gleiche Aufgabe in den 3 Städten des Nordkreises (ca. 129.000 €) rd, 2,00 €/EW und in den anderen 7 Städten (ca. 356.000 EW) bald die Hälfte weniger, nämlich "nur" rd. 1,30 € auszugeben. Aus Sicht der Stadt Monheim a.R. wären die 7 beenshilfe	Für eine bessere Transparenz wird der Kreis im Zuge der SAP-Umstellung im Doppelhaushalt 2020/21 ein eigenständiges Produkt "Frühförderung" einrichten, in dem sämtliche mit dem LVR abrechenbare Leistungen aus den bisherigen Produkten konsolidiert werden.
	deutlich zu steigern, damit dieser die gleichen Ressourcen zur Verfügung stehen wie für die Leistungserbringung im Nordkreis. Alternativ sollte die Kreisverwaltung sich nach einem Träger umsehen, der die Förderung im Nordkreis erbringen kann.	
က	Finanzierung der Förderschulen und Kindergärten	
2.7	Die Stadt Monheim a.R. bemängelt, die genaue Zuordnung der in dem Produkt 01.13.01 Kaufmännisches Gebäudemanagement aufgeführten Aufwendungen auf die einzelnen Einrichtungen. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Klageschrift für das Jahr 2018 ergibt sich bei Anwendung eines aus den Haushaltsdaten jeweils abgeleiteten Schlüsselwertes ein deutlich höherer Wert (nämlich rd. 150.000 €), also vom Kreis Mettmann zugeordnet. Ausweislich der aktuellen schriftlichen Ausführungen hierzu in dem schon angesprochenen gerichtlichen Verfahren, übersieht der Kreis die notwendige Berücksichtigung vorhandener Personalaufwendungen (s. Teilergebnisplan2018, Zeile 11). Dies ist für alle betroffenen Haushaltsjahre 2016 bis 2019 noch zu korrigieren.	Der Kreis Mettmann wird die Personalaufwendungen des Produktes 01.13.01 bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2019 am 08.07.2019 noch einrichtungsscharf für die Jahre 2016 bis 2019 berücksichtigen und die Kreisumlagen und Teilkreisumlagen entsprechend ändern.

An den Landrat des Kreises Mettmann Herrn Thomas Hendele den Kämmerer des Kreises Mettmann Herrn Martin Richter die Kreistagsabgeordneten des Kreises Mettmann Postfach 40806 Mettmann Stadt Erkrath, Stadtkämmerer Schmitz
Stadt Haan, Stellv. Stadtkämmerin Abel
Stadt Heiligenhaus, Stadtkämmerer Kerkmann
Stadt Hilden, Stadtkämmerin Franke
Stadt Langenfeld, Stadtkämmerer Grieger
Stadt Mettmann, Städtkämmerin Traumann
Stadt Monheim am Rhein, Stadtkämmerin Noll
Stadt Velbert, Stadtkämmerer Peitz
Stadt Wülfrath, Stadtkämmerer Ritsche
Stadt Ratingen, Stadtkämmerer Gentzsch
(Sprecher der Kämmererkonferenz)

Ratingen, 31.05.2019

### Gemeinsame Stellungnahme der kreisangehörigen Städte zur Änderung des Kreishaushalts 2019

Sehr geehrter Herr Landrat Hendele, sehr geehrter Herr Kreisdirektor Richter, Sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsabgeordnete,

mit Schreiben aus Mai 2019 übersenden Sie die Eckdaten zur Änderung des Kreishaushalts 2019, welche sich insbesondere aus der Umsetzung des Urteils zu den Förderschulen und den Kindertageseinrichtungen des Kreises Mettmann ergeben.

Im Rahmen des hierzu von Ihnen eingeleiteten Benehmensherstellungsverfahrens nehmen die kreisangehörigen Städte des Kreises Mettmann hierzu wie folgt Stellung:

Die mit der Änderung des Kreishaushalts 2019 laut Eckdatenpapier vorgeschlagene Einführung einer Teilkreisumlage auf Grund des o.g. Urteils wird zur Kenntnis genommen. Gegebenenfalls werden hierzu einige kreisangehörige Städte noch gesonderte Stellungnahmen im Rahmen des Benehmensherstellungsverfahrens abgeben.

Ebenso wird die Schaffung einer zusätzlichen Beigeordnetenstelle zur Kenntnis genommen. Die kreisangehörigen Städte gehen hierbei davon aus, dass im Rahmen der Aufstellung des Kreishaushalts 2020 Möglichkeiten geprüft werden, wie diese Maßnahme im Rahmen des derzeitigen Personalkostenbudgets gegenfinanziert werden kann.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der kreisangehörigen Städte zum Kreishaushalt 2019 verwiesen, welche im vergangenen Jahr bereits abgegeben worden ist.

Da Ihnen inzwischen sämtliche Haushaltspläne 2019 der kreisangehörigen Städte im Einzelnen vorliegen, wird an dieser Stelle darauf verzichtet, die finanzielle Situation der kreisangehörigen Städte nochmals abzubilden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen stellvertretend für kreisangehörigen Städte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Gentzsch Stadtkämmerer der Stadt Ratingen Sprecher der Konferenz der Kämmerinnen und Kämmerer





Der Bürgermeister 42547 Velbert

An den Landrat des Kreises Mettmann Postfach 40806 Mettmann Der Bürgermeister Finanzdienste

- Kämmerei und Beteiligungen -

Dienstgebäude: Thomasstr. 1 a

42551 Velbert Telefon 02051 / 26 - 0

Telefax 02051 / 26 - 2599/2150

Datum

23.05.2019

Zeichen

Stadtkämmerer

Rückfragen

Herr Peitz

Zimmer

183

Durchwahl

chwahl 26- 2009

Herstellung des Benehmens zur Änderung des Haushalts 2019 des Kreises Mettmann gem. § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW)

Sehr geehrter Herr Landrat Hendele,

Ihr Schreiben vom Mai 2019 - Az.: 20-11

lules Thomas,

das infolge des Urteils des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 16. November 2017 zur Förderschulfinanzierung beim Kreis Mettmann (1K8677/16) eingeleitete Verfahren zur Änderung des Kreishaushalts 2019 bedeutet für die Stadt Velbert einen massiven Eingriff in die bisher geschafften Erfolge, die sie zur nachhaltigen Konsolidierung in Rahmen ihrer Teilnahme am Stärkungspakt Stadtfinanzen erzielt hat.

Als einzige Stadt im Kreis Mettmann hat sie sich im Jahr 2012 zur freiwilligen Teilnahme an dieser Maßnahme des Landes NRW zur Wiederherstellung des kommunalen Haushaltsausgleichs auf breiter Ebene entschlossen. Die bis einschließlich 2017 gewährten jährlichen Konsolidierungshilfen wurden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Stadt Velbert in ihrem Haushaltssanierungsplan außerordentliche, die Einwohner- und Unternehmerschaft sehr stark belastende Maßnahmen bis hin zu einer eklatanten Grundsteuererhöhung aufnimmt. Darüber hinaus hat sie sich einer engen (gesetzlich vorgeschriebenen) Taktung bei der Berichterstattung über den Konsolidierungsfortschritt und dem Vollzug ihrer Haushaltswirtschaft durch die Bezirksregierung Düsseldorf unterworfen.

Die Erfolge haben sich mit dem positiven Jahresabschluss 2017 sowie auch mit dem derzeit in der Erarbeitung befindlichen Jahresabschluss 2018 in Form positiver Jahresergebnisse gezeigt.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf bedeutet eine große Herausforderung für den Haushalt 2019 der Stadt Velbert. Zu Gute kommt der Stadt derzeit die aktuell günstige Gewerbesteuerentwicklung.

Sprechzeiten:

Mo 8 - 12Uhr und- 13 -16 Uhr Di u. Mi 8 - 12Uhr und- 13 -15 Uhr Do 8 - 12Uhr und- 13 -18 Uhr

Fr 8 Uhr - 12 Uhr

Internet: www.velbert.de

Konto der Stadtkasse:

Sparkasse Hilden - Ratingen - Velbert 0026 200 485 (BLZ 334 500 00)

BIC: WELADED1VEL

IBAN: DE48334500000026200485

Zudem hat die Stadt Velbert bereits im Rahmen ihres Jahresabschusses 2018 für Nachforderungen aufgrund des o.a. Urteils, wenn auch nicht in der jetzt im Raum stehenden Größenordnung, durch Rückstellungen Vorsorge getroffen.

Vor diesem Hintergrund appelliere ich an Sie, gemeinsam mit Ihrem Kreisdirektor Richter mögliche Einsparpotentiale, die sich im Rahmen der bisherigen Haushaltswirtschaft im Kreishaushalt 2019 ergeben könnten, im Detail zu eruieren, um den in Ihrem im Eckdatenpapier dargestellten Kreisumlagebedarf 2019 weiter zu minimieren.

( ) \

Mit freundlichen Grüßer

(Dirk Lukrafka)

Anlage 3





Stadtverwaltung · Postfach 10 06 61 · 40770 Monheim am Rhein

An den Landrat des Kreises Mettmann Herrn Thomas Hendele /o.V.i.A. Postfach 40806 Mettmann Der Bürgermeister Daniel Zimmermann Rathausplatz 2 40789 Monheim am Rhein Telefon: 02173/951-800 Telefax: 02173/951-25-800

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum 07.06.2019

Herstellen des Benehmens zur Aufstellung des geänderten Haushaltsentwurfes 2019 des Kreises Mettmann gem. § 55 KrO

Hier: Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein

Sehr geehrter Herr Hendele,

mit Ihrem Schreiben aus Mai 2019, hier eingegangen am 14.05.2019, leiten Sie auf der Grundlage von Eckdaten zum geänderten Haushalt 2019 ein neues Verfahren zur Herstellung des Benehmens des Kreises Mettmann mit seinen kreisangehörigen Städten vor Aufstellung eines geänderten Entwurfes der Haushaltssatzung 2019 ein.

Die diesem Schreiben beigefügten Eckdaten wurden gegenüber den Kämmerinnen und Kämmerern der kreisangehörigen Städte am 17.05.2019 im Rahmen einer Kämmererkonferenz vorgestellt. Aus dieser Konferenz resultiert eine gemeinsame Stellungnahme der Kämmerinnen und Kämmerer der kreisangehörigen Städte. Darüber hinaus nimmt die Stadt Monheim am Rhein wie folgt Stellung:

Die Aufstellung des geänderten Haushaltsentwurfes 2019 zur pflichtgemäßen Bildung von Teilkreisumlagen für alle kreiseigenen Einrichtungen in den Jahren 2016 – 2019 entspricht den langjährigen Forderungen der Stadt Monheim am Rhein und wird daher von mir begrüßt. Die nunmehr zur Verfügung gestellten Abrechnungsunterlagen beinhalten einige inhaltliche Fragestellungen (Abrechnungspositionen), auf die ich weiter unten kurz noch eingehen werde und deren Klärung vor Haushaltsverabschiedung geboten ist.

Leider erübrigen sich nicht sämtliche meiner schon im Rahmen des ursprünglichen Benehmensherstellungsverfahrens mitgeteilten Einwände.

Das vorgelegte Eckdatenpapier sieht die notwendigen und mit Klageerhebung vom 21.06.2018 auch gerichtlich geltend gemachten rechtlich notwendigen finanziellen Anpassungen im Bereich

Sprechzeiten

Do 15.00 - 17.00 Uhr

Bankverbindung Stadtsparkasse Düsseldorf IBAN DE42 3005 0110 0087 0066 15 BIC DUSSDEDDXXX

USt-IdNr. DE121396829 Stadt Monheim am Rhein Rathausplatz 2 40789 Monheim am Rhein

Telefon: +49 2173 951-0 Telefax: +49 2173 951-899 E-Mail: info@monheim.de www.monheim.de der Kreisleitstelle nicht vor. Ich halte daher meine mit Schreiben vom 25.09.2018 schon mitgeteilten Bedenken insoweit aufrecht, verweise zur Vermeidung von Wiederholungen auf die bekannten anwaltlichen Ausführungen in der o.a. Klageschrift (s. Anlage zur dortigen Sitzungsvorlage 20/041/2018) und bitte nochmals um entsprechende Berücksichtigung und weitere Veranlassung.

Im Zusammenhang mit Ihren Darstellungen zur Teilkreisumlageberechnung für die kreiseigenen Förderschulen und Kindergärten (Aktenvermerk 20-1 vom 01.04.2019) nehmen Sie an, dass im Produkt "05.06.02 Kita Velbert" die Ansätze der Frühförderung herauszurechnen wären, da diese Leistung nicht direkt der Einrichtung zuzuordnen sei. Auf meine entsprechende Nachfrage hierzu teilen Sie per E-Mail vom 12.04.2019 weiter mit, dass es sich insoweit (in Höhe von 268.426,22 EUR) allein um aufgabenspezifische Personalkosten handeln würde. Für die Frühförderung würden lediglich an einigen Tagen Räume der Kindertagesstätte genutzt. Dies stelle eine von der Einrichtung völlig losgelöste separate Maßnahme für drei Städte des Nordkreises (Wülfrath, Velbert, Heiligenhaus) nach näher aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen dar. Sie weisen weiter darauf hin, dass für die anderen Städte diese Leistung durch die Lebenshilfe erbracht würde und im Produkt 05.05.02, Zeile 15, abgebildet sei. Den aufgezeigten Erläuterungen nach umfasst die Bezuschussung dieser Leistung dort demnach dann jährlich rd. 485.000 EUR. Vergleicht man die bezogen auf die jeweiligen Einwohnerzahlen (EW) der betroffenen Kreisteile anzunehmende "Vergütung", fällt ein deutliches Ungleichgewicht auf, das noch aufzuklären ist. Auch wenn es sich um eine kreiseigene Aufgabe handeln mag und damit die Kosten nicht im Wege einer Teilkreisumlage zu heben sein sollten, so sind aus hiesiger Sicht jedenfalls keine offenkundigen Gründe erkennbar, die es rechtfertigen würden, für die gleiche Aufgabe in den 3 Städten des Nordkreises (ca. 129.000 EW) rd. 2,00 EUR/EW und in den anderen 7 Städten (ca. 356.000 EW) bald die Hälfte weniger, nämlich "nur" rd. 1,30 EUR auszugeben. Aus meiner Sicht wären die Zuschüsse an die Lebenshilfe deutlich zu steigern, damit dieser die gleichen Ressourcen zur Verfügung stehen wie für die Leistungserbringung im Nordkreis. Alternativ sollte die Kreisverwaltung sich nach einem Träger umsehen, der die Förderung im Nordkreis erbringen kann.

Zu bemängeln bleibt abschließend noch die genaue Zuordnung der in dem Produkt 01.13.01 Kaufmännisches Gebäudemanagement aufgeführten Aufwendungen auf die einzelnen Einrichtungen. Unter Berücksichtigung meiner Ausführungen in der o.a. Klageschrift für das Jahr 2018 ergibt sich bei Anwendung eines aus den Haushaltsdaten jeweils abgeleiteten Schlüsselwertes ein deutlich höherer Wert (nämlich rd. 150.000 EUR), als von Ihnen zugeordnet. Ausweislich Ihrer aktuellen schriftlichen Ausführungen hierzu in dem schon angesprochenen gerichtlichen Verfahren, übersehen Sie die notwendige Berücksichtigung vorhandener Personalaufwendungen (s. Teilergebnisplan 2018, Zeile 11). Dies ist für alle betroffenen Haushaltsjahre 2016 – 2019 noch zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen

aniel Zimmermann